

Prüfen von Arbeitsmitteln

Nach der Betriebssicherheitsverordnung ist der Unternehmer verpflichtet – unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung, der Erfahrungen im Betrieb und nach Herstellerangaben – Art, Umfang und Fristen für die Prüfung von Arbeitsmitteln zu ermitteln. Für den sicheren Betrieb eines Arbeitsmittels wesentlich sind somit regelmäßige Prüfungen, damit sicherheitswidrige Zustände rechtzeitig erkannt werden.

Geprüft werden müssen Arbeitsmittel. Dies sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden (z. B. Elektrische Betriebsmittel, Röntgengeräte und Kompressor etc.). Auch gehören Heizungs- und Klimatechnik, Kraftbetätigte Türen, Aufzüge usw., soweit sie zur Arbeit benötigt (benutzt) werden, dazu.

Prüfzeitpunkte für Arbeitsmittel, bei denen die Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt sind:

- Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder Montage,
- wenn das Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt ist, die zu gefährlichen Situationen führen können,
- nach den in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Fristen,
- nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Einflüsse auf die Sicherheit haben können, sowie
- nach Unfällen, Veränderungen, längere Nichtbenutzung oder Naturereignisse Arten der Prüfung von Arbeitsmittel sind:
- Sichtkontrolle (hier in der Regel täglich oder vor jeder Benutzung),
- Funktionskontrolle, sowie
- Technische Prüfung

Prüfungsumfang und Zeitintervall

Prüfungsumfang und Zeitintervall für die Prüfungen können sehr unterschiedlich sein. Es ist auch möglich, dass für ein Arbeitsmittel mehrere Prüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsumfängen im Zeitablauf der Benutzung durchgeführt werden müssen.

Tägliche Sichtkontrollen werden i.d.R. durch die Mitarbeiter selbst durchgeführt (z.B. die eines Gerätes durch den Benutzer).

Prüfungen von Arbeits- und Betriebsmitteln (durch befähigte Personen)

Regelmäßige Prüfungen erfolgen durch „zur Prüfung befähigte Personen“. Diese verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse für die vorgesehene Sicherheitsüberprüfung von Arbeitsmitteln. Welche Voraussetzungen genau die prüfende Person benötigt, hängt sehr stark von der Art und dem Umfang der durchzuführenden Prüfungen ab. Der Arbeitgeber hat festzulegen, wer prüft, in welchem Intervall geprüft wird und welcher Umfang notwendig ist.

Prüfungen von Überwachungsbedürftigen Anlagen (durch zugelassene Stellen)

Überwachungsbedürftige Anlagen bilden einen Sonderfall. Bei diesen Anlagen gibt es gesetzlich vorgegebene Mindest-Prüffristen und teilweise muss durch eine „zugelassene Überwachungsstelle“ geprüft werden. (siehe hierzu TRBS 1201).

Überwachungsbedürftigen Anlagen nach BetrSichV sind zum Beispiel:

- Röntgenanlagen
- Aufzugsanlagen, Treppenlifte
- Brandmeldeanlagen
- Kompressoren mit großen Druckbehältern – (Der Kompressor der Zahnarztpraxis muss meist nur durch eine befähigte Person [Depottechniker] geprüft werden. Hierzu lesen Sie sich bitte in den Informationen zu Prüfpflichten im Arbeitsschutz)

Dokumentation

Prüfergebnisse müssen dokumentiert werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind mindestens bis zur nächsten Prüfung an der Betriebsstätte aufzubewahren.

Ausfüllbeispiel für das Arbeitsmittelkataster

Arbeitsmittel, Anlagen, Geräte	Prüffrist	Letzte Prüfung	Prüfung durch	Ergebnis, Besonderheiten, Bemerkungen	Nachweis dokumentiert in
Ortsfeste elektrische Anlage	4 Jahre	01/2023	Elektriker	Ohne Fehler	Ordner Arbeitsschutz
Ortsveränderliche Betriebsmittel	2 Jahre	01/2023	Elektriker	Keine defekten Geräte	Ordner Arbeitsschutz
Röntgengeräte	5 Jahre	01/2023	TÜV	i.O.	Röntgenanlagebuch
Kompressor	5 Jahre	01/2023	Depot	Innere Prüfung ohne Beanstandungen	Ordner Arbeitsschutz
Feuerlöscher	2 Jahre	01/2023	Brandschutz-firma	i.O.	Ordner Arbeitsschutz
Leiter	1 Jahr	12/2022	Zahnarzt	Ohne Mängel	Ordner Arbeitsschutz

Für eine neue Zeile in das rechte Feld klicken und anschließend die Tabulatortaste drücken

Bei Geräten mit unterschiedlichen Prüfintervallen ist es sinnvoll, diese in einzelnen Zeilen zu erfassen.